

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 13.11.2017

Zahl: 004-3/2017

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

für die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 13. November 2017
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

2. Nachtragsvoranschlag 2017

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 wurde ausgeglichen erstellt.

Die bisherigen Summen wurden wie folgt erweitert bzw. gekürzt.

Ordentlicher Haushalt	€ 212.100,--
Außerordentlicher Haushalt	€ 196.300,--

Sämtliche Ansätze mit den erweiterten/gekürzten Einnahmen und Ausgaben sind der Beilage 1 zu entnehmen.

Eine Gesamtübersicht nach Gruppen ist in der Beilage 2 angeführt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschuss vom 02.11.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den 2. NVA 2017 und die notwendige Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 13. November 2017, Zahl: 902-0/2017 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 geändert wird

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird der Voranschlag der Gemeinde Frauenstein geändert und verordnet:

Artikel I

Die Voranschlagsverordnung vom 19. Dezember 2016, Zahl: 902-0/2016, zuletzt geändert mit Verordnung vom 03. Juli 2017, Zahl 902-0/2017, wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	bisherige Ges.Summen	erweitert/ gekürzt um	GESAMT- SUMMEN
a) <u>Ordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	5.598.200,--	212.100,--	5.810.300,--
Summe der Einnahmen	5.598.200,--	212.100,--	5.810.300,--
Abgang	-----,--	-----,--	-----,--
b) <u>Außerordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	1.147.900,--	196.300,--	1.344.200,--
Summe der Einnahmen	1.147.900,--	196.300,--	1.344.200,--
c)			
<u>GESAMTAUSGABEN</u>	6.746.100,--	408.400,--	7.154.500,--
<u>GESAMTEINNAHMEN</u>	6.746.100,--	408.400,--	7.154.500,--
<u>GESAMTABGANG</u>	-----,--	-----,--	00,--
“			

Artikel II Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**KBO-Straßenbaupaket 2018/19**

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßenausschusses

Gemäß Schreiben des Amtes d.Ktn. Landesregierung vom 20.09.2017 werden Gemeinde- und Verbindungsstraßen in den Jahren 2018 und gemäß Gespräch zwischen Herrn Ing. Sallinger und Frau Mag. Sicher auch 2019 mit 25 % KBO-Mittel (Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens) gefördert.

Grundsätzlich werden Projekte erst dann als förderfähig anerkannt, wenn der tatsächliche Kostenanteil der Gemeinde mind. € 100.000,- (über beide Jahre) beträgt.

a.) Sanierung/Asphaltierung Gemeindeverbindungsstraßen**KBO-Fördermittel 25 %**

Der Straßen- und Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 31.10.2017 die Sanierung von Gemeindeverbindungsstraßen wie folgt vorgeschlagen:

Ortschaft	Straße	Teilstück	Kosten	25 % KBO	Gde.
Kraig	Parkplatz Volksschule	Asphaltierung	48.600	12.150	36.450
	Gehweg	Friedhofstr. - Landesstraße bis Dr. Wette	5.850	1.463	4.387
Obermühlbach	Obermühlbacherstr.	Gemeindegrenze - Obm. Pfarrsiedlung	99.000	24.750	74.250
Puppitsch	Zufahrt Fleischhacker	Landesstrasse - Wh. Fleischhacker/Leitgeb	45.000	11.250	33.750
Tratschweg	Siedlungsstrasse	Landesstraße - Wh. Obmann	16.200	4.050	12.150
	Gehweg	Landestrasse Teil 1	45.000	11.250	33.750
Überfeld	Rosenweg	gesamter Weg mit Umkehrplatz	24.300	6.075	18.225
GESAMT			283.950	70.988	212.962

b.) Agrarprojekte (Straßen, Elserbrücke)**Agrarförderung 40 %****KBO-Förderung 25 % von den restl. Kosten**

Weiters wurden mit Herrn Ing. Bernhard Brunner (Abteilung 10 L Land- und Forstwirtschaft) die Sanierung von Agrarstraßen wie folgt fixiert.

Die Agrarförderung beträgt 40 % der Kosten. Der nach Abzug der Agrarförderung verbleibende Betrag wird mit 25 % KBO-Mittel gefördert.

Agrarprojekte			Plankost.	Agrar	KBO 25 %	Gde.
Beißendorf	Ma. Pulsterweg	Beißendorf - Halleger	27.000	10.800	4.050	12.150
Dreifaltigkeit	Dreifaltigkeitstr.	Abzweig. Steinb. Landesstr. - Steilstück	55.000	22.000	8.250	24.750
Fachau	Fachauerweg	Sörger Landesstrasse - vlg. Steirer	72.000	28.800	10.800	32.400
Obermühlbach	Frauensteinerstr. TI.2	Ziegler - san. Abschnitt, ca. 180 lfm.	100.000	40.000	15.000	45.000
Steinbichl	Zufahrt Retzbauersiedl.	Weiderost bis Ende Siedlung	18.000	7.200	2.700	8.100
Wimitz	Elserbrücke	Neubau	278.000	111.200	41.700	125.100
GESAMT Agrarpr.			550.000	220.000	82.500	247.500

Gesamtkosten 2018/19

	Gemeindestraßen	/Agrarprojekte	/Gesamt
<u>Ausgaben:</u>	€ 284.000,--	€ 550.000,--	€ 834.000,--
<u>Einnahmen:</u> 40 % Agrarförderung		€ 220.000,--	€ 220.000,--
25 % KBO	€ 71.000,--	€ 82.500,--	€ 153.500,--
Eigenmittel Gde.	€ 213.000,--	€ 247.500,--	€ 460.500,--

Eigenmittel Gemeinde:

BZ 2018	€ 202.700,--
Verkaufserlös VS Steinbichl 2018	€ 65.400,--
BZ 2019	€ 192.400,--
Gesamt	€ 460.500,--

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 31.10.2017 und des Finanz- und Bauausschusses vom 02.11.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen das KBO-Straßenbaupaket 2018/19 mit vor angeführten Straßenzügen mit folgenden Finanzierungsplänen:

FINANZIERUNGSPLAN I

Projekt: KBO-Agrar-Straßenbaupaket 2018/19 – I

Baukosten 2018: € 272.000,--

<u>Einnahmen:</u>	40 % Agrarförderung Abt. 10	€ 108.800,--
	25 % KBO-Mittel (von restl. Kosten)	€ 40.800,--
	BZ 2018	€ 57.000,--
	Verkaufserlös VS Steinbichl	€ 65.400,--

<u>Baukosten 2019:</u>	€ 278.000,--	
<u>Einnahmen:</u>	40 % Agrarförderung Abt. 10	€ 111.200,--
	25 % KBO-Mittel	€ 41.700,--
	BZ 2019	€ 125.100,--

FINANZIERUNGSPLAN II

<u>Projekt:</u>	KBO-Straßenbaupaket 2018/19 – II	
<u>Baukosten 2018:</u>	€ 194.300,--	
<u>Einnahmen:</u>	25 % KBO-Mittel	€ 48.600,--
	BZ 2018	€ 145.700,--
<u>Baukosten 2019:</u>	€ 89.700,--	
<u>Einnahmen:</u>	25 % KBO-Mittel	€ 22.400,--
	BZ 2019	€ 67.300,--

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Prüfungsbericht des Amtes d. Ktn. Landesregierung – Ausschreibung und Verwaltung Gemeindeabgaben

BERICHTERSTATTERIN: Amtsdirektorin Walburga Fleischhacker

Am 26. April wurde vom Amt der Ktn. Landesregierung (Mag. Gerald Tschuschnig und Gerald Tremtschnig) eine Prüfung durchgeführt, wie die Gemeinde die ihr zukommende Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben wahrnimmt und ob die Einnahmenstruktur der Gemeinde sichergestellt oder zu verbessern ist.

Von den Prüfern wird positiv hervorgehoben, dass

- Die Abgabenverordnungen regelmäßig evaluiert werden
- Verordnungs-Neuerlassungen gegenüber Verordnungs-Novellierungen der Vorzug eingeräumt wird
- Eine Sammlung der geltenden Verordnungen im Gemeindeamt aufliegt
- Der elektronische Verordnungserzeugungsprozess in der Verwaltungspraxis vollumfänglich integriert ist

Geringfügige Anpassungen sind bei folgenden Verordnungen notwendig:

- Vergnügungssteuer
- Ortstaxen
- Zweitwohnsitzabgaben

Auch die Überprüfung der Vorschreibung der Gemeindeabgaben lieferte keinen Grund zur Beanstandung.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Verordnungen

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Bei der Prüfung der Verordnungen durch das Amt d. Ktn. Landesregierung wurde festgestellt, dass die Vergnügungssteuerverordnung und die Ortstaxenverordnung nicht mehr zeitgemäß sind und an die Änderung in den zu Grunde liegenden Landesgesetzen anzupassen sind. Ebenso sind die Sätze der Zweitwohnsitzabgabe minimal zu erhöhen.

a.) Vergnügungssteuer

Die der Vergnügungssteuer zu Grunde liegenden Landesgesetze sind anzupassen: Aufhebung des Kinogesetzes, Abschaffung des „Kleinen Glücksspiels“.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschuss vom 02.11.2017 beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen (GRM Wolfgang Puschnig nicht im Raum anwesend) nachfolgende Vergnügungssteuerverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 13. November 2017, Zahl 920-6/2017, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (**Vergnügungssteuer-verordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 1 ff Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Frauenstein schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl.Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, gilt;

- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBL.Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 13/2015, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen;
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2001, Zahl 941-7/2001, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a) für Filmvorführungen | 10 v.H. |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, | |
| 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt | 5 v.H. |
| 2) im Übrigen | 15 v.H. |
| c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen | 10 v.H. |
| d) für Minigolf pro ausgegebene Spielkarte | 10 v.H. |
| e) für alle anderen Veranstaltungen | 20 v.H. |

- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

- (1) Der Pauschbetrag beträgt

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten, und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenen Kalendermonat **42 Euro**

sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b) handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.

- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Fußball- und Billardtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **11 Euro.**

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

- c) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß lit. a) und b) darf monatlich 510 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

- (2) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für fallweise Veranstaltungen bis zu einer Veranstaltungsfläche von 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 300 Personen
für Veranstaltungen mit Eintrittskarten und Tanz
(Kultur- u. Sportvereine der Gemeinde einschl.

Feuerwehrfeste, Wirteveranstaltungen) **51 Euro**

für Unterhaltungsveranstaltungen ohne Eintrittskarten
und ohne Tanz (einschließlich Wirte-Kirchtage) **15 Euro**

- b) für fallweise Veranstaltungen bei einer Veranstaltungsfläche über 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung über 300 Personen

für Veranstaltungen mit Eintrittskarten und Tanz
(Kultur- u. Sportvereine der Gemeinde einschl.
Feuerwehrfeste, Wirteveranstaltungen) **55 Euro**

für Unterhaltungsveranstaltungen ohne Eintrittskarten
und ohne Tanz (einschließlich Wirte-Kirchtage) **19 Euro**

- c) Finden diese Veranstaltungen regelmäßig statt, erhöht sich der festgesetzte Pauschbetrag um 20.v.H. Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510 Euro** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **339 Euro** je Veranstaltung nicht übersteigen.

b.) Ortstaxen

Gemäß dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes ist die Ortstaxe durch Verordnung des Gemeinderates je Person und Nächtigung zwischen Euro 0,36 und 2,0 festzusetzen. In der Gemeinde Frauenstein beträgt die Ortstaxe seit 2004 € 0,55.

Vergleichsweise beträgt die Ortstaxe in folg. Gemeinden wie folgt:

Kappel/Krappfeld	€ 0,40
Möbling	€ 0,50
Liebenfels	€ 0,55
Gurk	€ 0,70
St.Georgen	€ 0,70
Magdalensberg	€ 0,70

Die Gemeinde Frauenstein hatte in den letzten Jahren abgabepflichtige Nächtigungen wie folgt:

2012	3909
2013	3561
2014	3964
2015	4921
2016	4773

Die Ortstaxe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

Als Mitglied der Tourismusregion Mittelkärnten gehen 45 % der Einnahmen aus der Ortstaxe an die Tourismusregion.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz-und Bauausschuss vom 02.11.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Ortstaxe mit € 0,55 festzusetzen bzw. beizubehalten und weiters folgende Ortstaxenverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 13. November 2017, Zahl: 920-9/2017, mit welcher die **Ortstaxe** ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes – K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Frauenstein erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung Euro 0,55.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 19. September 2002, Zahl 770-3/2002, außer Kraft.

c.) Zweitwohnsitzabgaben

Die Zweitwohnsitzabgabe wurde mit dem Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz 2005 beschlossen. Durch Verordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein folg. monatlichen Sätze festgelegt.

Wohnungsklasse	Kategorie
bis 30 m ²	€ 7,00
mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 15,00
mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 25,00
mehr als 90 m ²	€ 40,00

Mit LGBl. Nr 87/2013 haben sich die Höchstsätze geändert und der Kärntner Gemeindebund hat auf Grund des Verkehrswertes für Baugrundstücke und Belastungen durch Zweitwohnsitze Gemeinden in Kategorien eingeteilt.

Die Gemeinde Frauenstein liegt im obersten Drittel (Kategorie III) und es können Sätze wie folgt festgesetzt werden:

Wohnungsklasse	Kategorie - Euro
bis 30 m ²	8,30 bis 11,80
mehr als 30 m ² bis 60 m ²	16,50 bis 23,60
mehr als 60 m ² bis 90 m ²	29,50 bis 41,30
mehr als 90 m ²	41,30 bis 64,80

Die Einnahmen der Zweitwohnsitzabgabe betrugen wie folgt:

2016 € 7.508,20

2015 € 7.262,20

2014 € 7.874,70

Der Finanz-und Bauausschuss hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Zweitwohnsitzabgabe mit folgenden Sätzen festzusetzen und die dementsprechende Verordnung zu erlassen.

Wohnungsklasse	Kategorie - Euro
bis 30 m ²	10,00
mehr als 30 m ² bis 60 m ²	18,00
mehr als 60 m ² bis 90 m ²	32,00
mehr als 90 m ²	45,00

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz-und Bauausschuss vom 02.11.2017 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen oben angeführte Sätze und folgende Zweitwohnsitzabgabenverordnung :

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 13. November 2017, Zahl: 920-4/2017, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (**Zweitwohnsitzabgabenverordnung**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI.Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 25/2017, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBI. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstverordnung – K-ZwaHV, LGBI. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Frauenstein schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- | | |
|--|------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 10,00 Euro |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 18,00 Euro |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 32,00 Euro |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 45,00 Euro |

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 04. April 2006, Zahl 770-3/2006, außer Kraft.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung: Pensionsfondsbeiträge Verwaltungsgemeinschaft

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Harald Jannach

Die Verwaltungsgemeinschaft wurde 1961 von Herrn Bürgermeister Schaller (Gemeinde Brückl) gegründet. Sämtliche Bedienstete der VG wurden auch pragmatisiert. Die Gemeinde Frauenstein war Gründungsmitglied und ist mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 10.02.1994, Zahl 3-Gem-133/1/94 mit Wirksamkeit 01.03.1994 als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft St.Veit/Glan ausgetreten.

Zuvor hat sich die überwiegende Mehrheit der in der Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden gegen den Austritt ausgesprochen. Die Gründungsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft vom 01.01.1982 enthielt auch keine Bestimmungen betreffend eines evt. Austrittes und somit auch keine Bestimmungen betreffend einer finanziellen Abrechnung.

Mit Schreiben vom 04.07.1994 hat die Gemeinde Frauenstein zum Austritt eine pauschale vermögenwerte Abrechnung in Höhe von ATS 200.000,-- (€ 14.534,57) angeboten, wenn die VG dem Austritt der Gemeinde Frauenstein zustimmt. Dieses Angebot wurde von der Verwaltungsgemeinschaft jedoch nie angenommen und die VG hat alles unternommen, um den Austritt der Gemeinde Frauenstein zu be(ver)hindern.

Die von den 17 Mitgliedsgemeinden der VG beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde gegen den Austrittsbescheid wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 20.06.1994 zurückgewiesen (Zahl B 567/94-6).

Im Jahre 2016 (22 Jahre nach dem Austritt) tritt die Verwaltungsgemeinschaft wieder an die Gemeinde Frauenstein heran. Es betrifft die Finanzierung der Pensionsfondsbeiträge für die pensionierten Beamten der VG.

Bis zur Gesetzesänderung lt. Beschluss des Landtages 2012 wurden sämtliche Pensionsfondsbeiträge auf die tatsächlichen Bediensteten der Gemeinden (Beamte und Vertragsbedienstete) aufgeteilt.

Mit der Gesetzesänderung 2012 wurde das „Verursacherprinzip“ eingeführt, - d.h. jede Gemeinde zahlt nur für die eigenen Pensionisten (Beamten). Dadurch hat die VG hohe Pensionsfondsbeiträge zu leisten.

Herr Andreas Fabach vom Amt der Ktn. Landesregierung arbeitete auf Bitte vom jetzigen Obmann der VG, Herrn Bgm. Andreas Grabuschnig, Vorschläge für die Finanzierung der Pensionsbeiträge der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft aus. Es wurde für die Gemeinde Frauenstein nur der Zeitraum bis zum Austritt aus der VG (01.03.1994) herangezogen.

Lt. Berechnung von Herrn Fabach soll die Gemeinde Frauenstein folg. anteilige Pensionsfondsbeiträge für die VG zahlen:

2017 € 8.037,66
2018 € 14.296,24
2019 € 16.352,16
2020 € 17.443,81

Auf Grund des neuen BZ-Verteilungsmodelles 2018 werden für die Berechnung des Gemeindefinanzausgleiches die Umlagenbelastungen berücksichtigt. Durch diese im Jahr 2017 erhöhte Umlagenbelastung von € 8.037,66 ergibt sich lt. Herrn Fabach ein höherer Gemeindefinanzausgleich von ca. € 3.000,-; d.h. netto kostet der Beitrag an die VG ca. € 5.000,--.

Herr Vbgm. Ing. Sallinger erklärt den anwesenden GR-Mitgliedern die Gründe für den seinerzeitigen Austritt. *Der seinerzeitige Bausachverständige (Ernst Klabuschnig) stand der Gemeinde Frauenstein nur mittwochs zur Verfügung. Eine eigene Baubehörde (Albert Wieser) war für die Gemeinde Frauenstein effizienter und auch günstiger. Der jährliche an die VG zu leistende Beitrag betrug ATS 420.000,-.*

Antrag 1

Herr Bürgermeister Harald Jannach und Herr Vbgm. Herbert Pichlmaier stellen den Antrag an den Gemeinderat einen Solidaritätsbeitrag in Höhe von € 8.037,66 an die Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, ohne eine Verpflichtung für die kommenden Jahre einzugehen.

Antrag 2

Herr Vbgm. Ing. Alois Sallinger stellt den Antrag an den Gemeinderat jegliche Bezahlung eines anteiligen Pensionsfondsbeitrages betreffend der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft abzulehnen, - unter Zugrundelegung des Bescheides des Amtes d. Ktn. Landesregierung vom 10.2.1994 (Genehmigung des Austrittes aus der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit/Glan mit Wirksamkeit 1.3.1994) und Ablehnung der Einsprüche der 17 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beim Verfassungsgerichtshof.

Durch eine Einmalzahlung erfolgt keine Klärung der Angelegenheit, im Gegenteil es könnte unter Umständen als teilweises Schuldeingeständnis gewertet werden.

Beschluss 1:

Aufgrund des Antrages 1 von Herrn Bürgermeister Harald Jannach und Vbgm. Herbert Pichlmaier wird abgestimmt und der Gemeinderat lehnt mit 4 (Bgm. Harald Jannach, Vbgm. Herbert Pichlmaier, Christine Regenfelder, Angela Pugganig) gegen 19 Stimmen die Zahlung eines Solidaritätsbeitrages ab.

Beschluss 2:

Aufgrund des Antrages 2 von Herrn Vbgm. Alois Sallinger beschließt der Gemeinderat mit 19 gegen 4 Stimmen (Bgm. Harald Jannach, Vbgm. Herbert Pichlmaier, Christine Regenfelder, Angela Pugganig) die Ablehnung der Zahlung des Pensionsfondsbeitrages der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Schülerverkehr 2017/18

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Harald Jannach

Die Abrechnung der Schülerbeförderung der Firma Hofstätter für das Schuljahr 2016/17 hat ergeben:

Ausgaben/Rechnung der Firma Hofstätter	€	132.626,40
Zahlung des Finanzamtes Klagenfurt	€	71.434,20
Eigenleistung der Schüler	€	1.822,80
Gemeindeanteil	€	59.369,40

Kostenvoranschlag für das Schuljahr 2017/2018

Bus17 Sitzler	€ 2,60 pro km (alt/€ 2,48)
Bus 25 Sitzler	€ 2,95 pro km (alt/€ 2,82)

Der Fahrplan wurde aufgrund der Erhebungen (Bedarf, Schüler, Haltestellen usw.) von Herrn Bgm. Jannach, Frau Isabella Kerth und der Fa. Hofstätter ausgearbeitet.

Die Haltestelle Zensweg/Doppelsbichlerweg beim Frühkurs wurde aufgenommen. Auch wurde in Steinbichl der 2. Frühkurs wieder aufgenommen.

Der voraussichtliche Gesamtaufwand für das Schuljahr 2017/2018 wird ca. € 145.753,20 betragen (Mehrkosten auf Grund des 2. Steinbichl-Frühkurses). Der tatsächliche Gemeindeanteil ergibt sich nach Abrechnung der Finanzamts-Zahlung und der Eigenleistungen der Schüler.

Die Zahlung/Förderung des Finanzamtes wird auf Grund folgender Faktoren berechnet:

- Anzahl der gefahrenen Kilometer
- Busgröße - die Busgröße muss in Relation zu den mitgefahren Schülern stehen
- Für die Anfahrt zur 1. Einstiegsstelle gibt es keine Förderung (Leerkilometer)
- Weiters gibt es unter 3 Kinder keine Förderung

Der Selbstbehalt pro Kind beträgt € 19,60. Dieser ist an die Firma Hofstätter einzuzahlen und wird zur Gänze bei der Abrechnung der Gemeinde gutgeschrieben.

Wenn der Schüler eine weitere Linie benützt (z.B. Zug nach Klagenfurt) wird dieser Betrag dem Verkehrsbund gutgeschrieben, - d.h. die Gemeinde bekommt für diesen Schüler keinen Anteil des Selbstbehaltes.

Drei Kinder der Familie Thausing aus Steinbichl 14 (Jelena, Landuin, Maria) und Jakob Trixl aus Steinbichl 38 besuchen die private Volksschule in Dreifaltigkeit. Ihnen wird auf Grund der freien Kapazität von der Gemeinde die Erlaubnis erteilt, den Bus um 13.09 von der Abzw. Dreifaltigkeit bis Steinbichl zu benützen (Montag bis Freitag). Der Selbstkostenbeitrag in Höhe von € 19,60 pro Kind ist einzuzahlen.

Fahrplan 2017/18
siehe nächste Seite

16.10.2017		Fahrpläne Schülerbusse Gemeinde Frauenstein		Schuljahr 2017/2018	
Wilmitz / Kraigerberg / Steinbichl	Frühkurs: Montag - Freitag	Mittagskurs: Montag - Donnerstag	Mittagskurs: Freitag		
	06:12 Sonnberger 06:23 Kienberger 06:26 Griltschbücke 06:49 Kreuzung Dreifaltigkeit 06:51 Abzw. Dörl 06:53 Abzw. Gray 06:58 Eggen 07:02 Stromberg / Einb. Matschnigsdg 07:03 Stromberg / Abzw. Schlintl 07:10 Kraig / VS 07:15 Puppitsch 07:21 St.Veit / Schulzentrum 07:24 Doppelsbichlerweg / Siedlung 07:28 Zensweg / Sonnenrain 07:28 Frauensteinerstrasse 07:30 Gassing / Ort 07:31 Brünnerweg 07:32 Gassing / Trafo 07:34 Obermühlbach / VS 07:36 Schindleggerweg 07:37 Frauensteinerstrasse 07:38 Zensweg / Sonnenrain 07:43 St.Veit / Schulzentrum	11:40 Kraig / VS 11:42 Überfeld 11:44 Pörlinghof 11:48 Hunnenbrunn / Bhstl. 11:50 St. Veit - Hauptbahnhof 12:30 St.Veit / Schulzentrum 12:40 Obermühlbach / VS 12:47 Kraig / VS 12:54 Stromberg / Abzw. Schlintl 12:56 Stromberg / Einb. Matschnigsdg 13:00 Eggen 13:03 Abzw. Gray 13:05 Abzw. Dörl 13:07 Kreuzung Dreifaltigkeit 13:09 Abzw. VS Dreifaltigkeit 13:14 Fuchsbauer 13:17 Stammerdorf 13:23 Steinbichl 13:30 Graten 13:33 Schaumboden 13:45 Kraig / VS (Wernitznig an 13:28h) 13:52 Stromberg / Abzw. Schlintl 13:54 Stromberg / Einb. Matschnigsdg 13:58 Eggen 14:01 Abzw. Gray 14:03 Abzw. Dörl 14:05 Kreuzung Dreifaltigkeit 14:07 Abzw. VS Dreifaltigkeit 14:12 Fuchsbauer	11:40 Kraig / VS 11:42 Überfeld 11:44 Pörlinghof 11:48 Hunnenbrunn / Bhstl. 11:50 St. Veit - Hauptbahnhof 12:00 Obermühlbach / VS 12:01 Hintausdorf 12:02 Dornhof 12:04 Nussberg 12:10 Schaumboden 12:13 Graten 12:30 St.Veit / Schulzentrum 12:38 Kraig / VS 12:45 Stromberg / Abzw. Schlintl 12:47 Stromberg / Einb. Matschnigsdg 12:51 Eggen 12:54 Abzw. Gray 12:56 Abzw. Dörl 12:58 Kreuzung Dreifaltigkeit 13:00 Abzw. VS Dreifaltigkeit 13:05 Fuchsbauer 13:08 Stammerdorf 13:14 Steinbichl 13:45 Kraig / VS (Wernitznig an 13:28h) 13:52 Stromberg / Abzw. Schlintl 13:54 Stromberg / Einb. Matschnigsdg 13:58 Eggen 14:01 Abzw. Gray 14:03 Abzw. Dörl 14:05 Kreuzung Dreifaltigkeit 14:07 Abzw. VS Dreifaltigkeit 14:12 Fuchsbauer		
Obermühlbach / Steinbichl	Frühkurs: Montag - Freitag	Mittagskurs: Montag - Donnerstag	Mittagskurs: Freitag		
	05:55 Stammerdorf 05:58 Fuchsbauer 06:01 Graten 06:04 Schaumboden 06:05 Nussberg 06:07 Dornhof 06:08 Hintausdorf 06:09 VS Obermühlbach 06:11 Schindleggerweg 06:13 Frauensteinerstraße 06:14 Zensweg / Sonnenrain 06:16 St. Veit / Bahnhof 06:40 Steinbichl 06:45 Stammerdorf 06:48 Fuchsbauer 06:50 Graten 06:54 Schaumboden 06:57 Nussberg 06:58 Dornhof 06:59 Hintausdorf 07:05 VS Obermühlbach 07:07 Schindleggerweg 07:09 Frauensteinerstraße 07:10 Zensweg / Sonnenrain 07:12 St.Veit / Bhstl. VS 07:13 St. Veit / Kreuzung Marterle 07:15 St. Veit / Schulzentrum 07:20 Treffeldorf / Aussichtshöhe 07:22 Treffeldorf / FF 07:24 Graßdorf / Bhstl 07:26 Graßdorf Ost 07:31 Dornhof 07:33 Hintausdorf 07:35 VS Obermühlbach 07:43 St. Veit / Schulzentrum	12:35 St. Veit / Schulzentrum 12:36 Zensweg / Sonnenrain 12:37 Frauensteinerstraße 12:38 Schindleggerweg 12:40 VS Obermühlbach 12:42 Schindleggerweg 12:43 Gassing - Trafo 12:44 Brünnerweg 12:45 Gassing Ort 12:47 Puppitsch 12:50 Zensweg / Vogelbichlweg 12:51 Zensweg / Sonnenrain 12:52 Frauensteinerstraße 12:55 VS Obermühlbach 12:57 Hintausdorf 12:59 Dornhof 13:04 Graßdorf Ost 13:06 Graßdorf / Bhstl 13:08 Treffeldorf / FF 13:09 Treffeldorf / Aussichtshöhe 13:14 St.Veit / Bhstl. VS 13:16 St. Veit / Bahnhof 13:20 St. Veit / Bahnhof 13:23 St. Veit / Bhstl. VS 13:25 St.Veit / Schulzentrum 13:27 Zensweg / Sonnenrain 13:30 Puppitsch 13:32 Gassing / Kulmweg 13:33 Gassing Brünnerweg 13:34 Frauensteinerstraße 13:35 Schindleggerweg 13:40 VS Obermühlbach 13:42 Hintausdorf 13:44 Dornhof 13:55 St. Veit / Bahnhof 13:57 St. Veit / Schulzentrum 14:00 Zensweg / Sonnenrain 14:01 Gassing 14:02 Frauensteinerstraße 14:03 Schindleggerweg 14:05 VS Obermühlbach 14:07 Hintausdorf 14:09 Dornhof 14:12 Nussberg 14:14 Schaumboden 14:18 Graten 14:22 Fuchsbauer 14:26 Stammerdorf 14:31 Steinbichl	11:35 St. Veit / Schulzentrum 11:36 Zensweg / Sonnenrain 11:37 Frauensteinerstraße 11:38 Schindleggerweg 11:40 VS Obermühlbach 11:42 Schindleggerweg 11:43 Gassing - Trafo 11:44 Brünnerweg 11:45 Gassing Ort 11:47 Puppitsch 11:50 Zensweg / Vogelbichlweg 11:51 Zensweg / Sonnenrain 11:52 Frauensteinerstraße 12:00 Graßdorf Ost 12:02 Graßdorf / Bhstl 12:04 Treffeldorf / FF 12:05 Treffeldorf / Aussichtshöhe 12:10 St.Veit / Bhstl. VS 12:12 St. Veit / Bahnhof 12:30 St. Veit / Bahnhof 12:33 St. Veit / Bhstl. VS 12:35 St. Veit / Schulzentrum 12:37 Zensweg / Sonnenrain 12:40 Puppitsch 12:45 Frauensteinerstraße 12:47 Schindleggerweg 12:55 VS Obermühlbach 12:57 Hintausdorf 12:59 Dornhof 13:04 Graßdorf Ost 13:06 Graßdorf / Bhstl 13:08 Treffeldorf / FF 13:09 Treffeldorf / Aussichtshöhe 13:14 St.Veit / Bhstl. VS 13:16 St. Veit / Bahnhof 13:20 St. Veit / Bahnhof 13:23 St. Veit / Bhstl. VS 13:25 St.Veit / Schulzentrum 13:27 Zensweg / Sonnenrain 13:30 Puppitsch 13:35 Frauensteinerstraße 13:37 Schindleggerweg 13:40 VS Obermühlbach 13:42 Hintausdorf 13:44 Dornhof 13:55 St. Veit / Bahnhof 13:57 St. Veit / Schulzentrum 14:01 Zensweg / Sonnenrain 14:02 Frauensteinerstraße 14:03 Schindleggerweg 14:05 VS Obermühlbach 14:07 Hintausdorf 14:09 Dornhof 14:12 Nussberg 14:14 Schaumboden 14:18 Graten 14:22 Fuchsbauer 14:26 Stammerdorf 14:31 Steinbichl		
*) Anschluss Bus nach Althofen 06:58h *) Anschluss Zug nach KLU 07:10h					

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 02.11.2017 vergibt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr der Firma Hofstätter lt. Angebot vom 25.10.2017 und beschließt weiters mit 23 gegen 0 Stimmen den Fahrplan lt. Beilage.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Ausbau Ganztagesesshule mit getrennter Abfolge in Obermühlbach

2. Gruppe – Auftragsvergabe

BERICHTERSTATTER: Bürgermeister Harald Jannach

Der Beschluss betreffend dem Ausbau für die 2. Gruppe der Ganztagesesshule mit getrennter Abfolge in Obermühlbach erfolgte bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2017. Auch die schriftliche Zusage für den Zweckzuschuss in Höhe von € 55.000,- wurde vom Land Kärnten mit Schreiben vom 24.10.2017 bereits erteilt.

Die Räume der GTS befinden sich im Untergeschoß. Mit diesen Fördermittel soll das Dachgeschoß (bestehend aus zwei Räumen) dementsprechend adaptiert werden.

Geplante Maßnahmen:

Fa. Rutar, Einbau Küche	€ 6.000,--
Fa. Regenfelder, Installation Küche	€ 1.000,--
Mayr-Schulmöbel	Tafel € 1.600,--
	Schrank € 1.000,--
	Tisch, Stühle € 2.000,--
Fa. Zerz, Beschattung	€ 4.000,--
Fa. TP E-Installationen, Beleuchtung	€ 4.500,--
Einbau von schallreduzierenden Elementen	€ 20.000,--
Fa. Wehrfritz Sitzecke, Teppich, Raumteiler, Regale	€ 14.000,--
div. Kleinmaterial (Bücher, Spiele)	€ 900,--
Gesamt	€ 55.000,--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 gegen 0 Stimmen die Vergabe der Arbeiten bzw. Lieferung der angebotenen Einrichtungen an oben angeführte Unternehmen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Aufnahme Bauhofmitarbeiter

Beschluss:

Aufgrund des Ergebnisses der geheimen Wahl erfolgt die Besetzung der Planstelle in handwerklicher Verwendung im Bauhof mit dem Bewerber Friedrich Grabner. Der Bürgermeister ist ermächtigt auf Grundlage dieses Beschlusses den erforderlichen Dienstvertrag abzuschließen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag

„Kostenbeteiligung Thujenhecke Ing. Alois Renner-Martin“

Beschluss:

Aufgrund des Dringlichkeitsantrages von Herrn Bürgermeister Harald Jannach beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen (GRM Wolfgang Puschnig nicht im Raum) einen Kostenbeitrag in Höhe von € 2.000,- für den Sichtschutz in Form einer Thujenhecke.

2.NVA 11/2017**Einnahmen OH**

Wahlen Statistik - Zentralamt	€	2.300,00	2/0100/8171
Rückersätze v. Ausgaben - Zentralamt (AMS-Beschäftigungsinitiative Merhaut)	€	8.000,00	2/0100/8280
Sonstige Einnahmen (Unterstütz. Lehre mit Matura)	€	500,00	2/0100/8280
Kostenersatz f. Staatsbürgerschaftsevidenz	€	700,00	2/0250/8171
Sonstige Einnahmen - Flächenwidmungsplan (=Ausgabe)	€	7.000,00	2/0310/8290
FF-Kraig Landesfeuerwehrverband (Förd. Schutzbekleidung)	€	700,00	2/1630/8740
Rückersätze von Ausgaben (Rauchmelder)	€	700,00	2/1640/8280
Schülerhort Kraig (Endabrechnung 2016/17)	€	4.700,00	2/2501/8280
Schülerhort OMB(Endabrechnung 2016/17)	€	2.400,00	2/2502/8280
Schülerhort SNB (Endabrechnung 2016/17 zusätzl.Bundesförd.=Ausgabe)	€	7.000,00	2/2502/8700
Sportanlage Frauenstein Rückersätze v. Ausgaben (Erhöhung Konto)	€	1.600,00	2/2620/8280
Kirchl. Angelegenheiten Kapital v. Ländern (Förd.Kirchturmdeckung=Ausgabe)	€	1.000,00	2/3900/8712
Rückersätze v. Ausgaben Gesunde Gemeinde	€	800,00	2/5120/8280
Unbebaute Grundstücke Verkaufserlös (Schachner, Leitenweg)	€	900,00	2/6120/0010
Rückersätze v. Ausgaben Straßenbau (Breitenstein = Ausgabe)	€	15.100,00	2/6120/8280
Benützungsbtg. Urnenwand	€	400,00	2/8170/8520
Rücklagenentnahme Bauhof (=Ausgabe)	€	24.900,00	2/8200/2980
Grundsteuer A	€	5.100,00	2/9200/8300
Grundsteuer B	€	9.300,00	2/9200/8310
Ertragsanteile 2016 Rollung	-€	37.200,00	2/9250/8594
Finanzzuweisung Bund (FAG §23)	€	156.200,00	2/9410/8601
2. NVA Einnahmen OH	€	212.100,00	

Ausgaben OH

DGB zur sozialen Sicherheit Organe	€	1.700,00	1/0000/5810
Sitzungsgelder (Erhöhung 2017)	€	13.300,00	1/0000/7212
Druckwerke Gemeindekalender	€	2.000,00	1/0100/4570
Geldbezüge VBI (Beschäft.initiative Merhaut = Einnahme)	€	9.700,00	1/0100/5100
DGB zur sozialen Sicherheit VB I	€	5.000,00	1/0100/5810
Kollektivversicherung	€	600,00	1/0100/5813
Kostenbeitrag Pensionen VG	€	8.000,00	1/0120/7200
Flächenwidmungsplan (=Einnahme)	€	7.000,00	1/0310/7280
Vermessungsamt Ortspläne	€	4.800,00	1/0320/7280
FF-Kraig Instandhaltung von Gebäude	€	3.000,00	1/1630/6140
FF-Kraig Kursbeiträge	€	1.000,00	1/1630/7680
FF Treffelsdorf Instandhaltung v. Fahrzeugen	€	1.000,00	1/1632/6170
FF-Treffelsdorf Kursbeiträge	€	500,00	1/1632/7680
Geldbezüge Obermühlbach (Vertretungsleistungen)	€	2.000,00	1/2111/5110
Lebensmittel KIGA	€	2.700,00	1/2400/4300
Zivildienst KIGA	€	1.500,00	1/2400/5230
Schülerhort Clever Kraig Kindernest	€	4.100,00	1/2502/7290
Schülernachmittagsbetreuung Obermühlbach	€	10.100,00	1/2502/7290
Schülerhaltungsbeiträge Musikschule	€	900,00	1/3200/7521
Fassadenreinigung VS Kraig&Kultursaal	€	4.000,00	1/3800/6140
Instandhaltung von Straßenbauten	€	37.000,00	1/6120/6110
Straßenbau Entgelte f. sonst. Leistungen	€	4.000,00	1/6120/7280
Karawanken Classic (Fremdenverkehr)	€	800,00	1/7710/7290
Ankauf von Fahrzeugen Anhänger - Humer (=Einnahme)	€	24.900,00	1/8200/0400
GSZ-Bürgermeister Umlage - Endabrechnung	-€	4.000,00	1/0000/7520 minus
GSZ-Pensionen- Jährliche Beiträge- Endabrechnung	-€	7.000,00	1/0800/7520 minus
Betriebsausstattung Zentralamt (Computer)	€	1.000,00	1/0100/0420
Wirtschaftspol- Maßnahmen an Unternehmungen KOMMIST Rückerstattung	€	5.200,00	1/7820/7550
Zuführung vom OH an AOH Fernwärme Rüsthaus Obermühlbach	€	22.500,00	1/9800/9100
Zuführung vom OH an AOH Kindergarten Frauenstein Qualitätsverbesserung	€	6.300,00	1/9800/9100
Zuführung vom OH an AOH Straßenbaupaket 2017	€	1.500,00	1/9800/9100
Zuführung vom OH an AOH Straßensanierung 2017 MK ländl. Wegenetz	€	37.000,00	1/9800/9100
2. NVA Ausgaben OH	€	212.100,00	

Einnahmen AOH			
Fernwärme Rüsthaus OMB	€	7.500,00	6/163101/8740
Zuführung aus OH Fernwärme Rüsthaus OMB	€	22.500,00	6/163101/9100
VS Obermühlbach Ausbau GTS 2. Gruppe	€	55.000,00	6/211103/8710
KIGA Infrastrukturmaßnahmen - Förderung	€	11.500,00	6/240003/8710
KIGA Zuführung v OH	€	6.300,00	6/240003/9100
Straßen BZ (Härtefall)	€	25.000,00	6/612708/8711
Straßen Zuführung v. OH	€	1.500,00	6/612708/9100
Straßensanierung MK ländl. Wegenetz Agrarmittel	€	30.000,00	6/612709/8710
Straßensanierung MK ländl. Wegenetz Zuführung v. OH	€	37.000,00	6/612709/9100
2.NVA Einnahmen AOH	€	196.300,00	

Ausgaben AOH

Anschluss Fernwärme FF-OMB	€	30.000,00	5/163101/0100
VS Obermühlbach GTS Ausbau 2. Gruppe	€	55.000,00	5/211103/0100
Qualitätsverbesserung KIGA	€	17.800,00	5/240003/0100
Straßenbaupaket 2017	€	26.500,00	5/612708/0020
Straßensanierung 2017 MK ländliches Wegenetz	€	67.000,00	5/612709/0020

2. NVA Ausgaben AOH

€ 196.300,00

Beilage 2

Gemeinde Frauenstein		Nachtragsvoranschlag 2017 Gesamtübersicht nach Gruppen				DVR-Nr. 474878
Gruppe	Einnahmen	VA 2017 inkl. NVA	Voranschlag 2017	NVA	Rechnung 2016	
Ordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	125.300,00	106.800,00	18.500,00 +	105.810,97	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	17.200,00	15.800,00	1.400,00 +	3.023,86	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	347.700,00	332.000,00	15.700,00 +	319.156,31	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	13.200,00	12.200,00	1.000,00 +	11.520,57	
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				1.717,05	
5	GESUNDHEIT	4.200,00	3.400,00	800,00 +	2.876,27	
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	18.300,00	2.300,00	16.000,00 +	64.206,00	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	400,00	400,00		1.037,30	
8	Dienstleistungen	1.486.600,00	1.461.300,00	25.300,00 +	1.480.931,65	
9	FINANZWIRTSCHAFT	3.667.400,00	3.534.000,00	133.400,00 +	3.879.973,53	
	Summe Ordentlicher Haushalt	5.680.300,00	5.468.200,00	212.100,00 +	5.870.253,51	
Abwicklung der Vorjahre						
963000	Soll-Überschuss Vorjahr	130.000,00	130.000,00		88.365,33	
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	5.810.300,00	5.598.200,00	212.100,00 +	5.958.618,84	
Außerordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG					
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	30.000,00		30.000,00 +		
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	286.100,00	213.300,00	72.800,00 +	266.681,43	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS					
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG					
5	GESUNDHEIT					
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	739.100,00	645.600,00	93.500,00 +	799.246,33	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG					
8	Dienstleistungen	233.000,00	233.000,00		354.258,90	
9	FINANZWIRTSCHAFT					
	Summe Außerordentlicher Haushalt	1.288.200,00	1.091.900,00	196.300,00 +	1.420.186,66	
Abwicklung der Vorjahre						
963000	Soll-Überschuss Vorjahr	56.000,00	56.000,00		96.425,80	
964000	Soll-Abgang Vorjahr					
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.344.200,00	1.147.900,00	196.300,00 +	1.516.612,46	
Gesamtzusammenstellung OH						
	Einnahmen	5.810.300,00	5.598.200,00	212.100,00 +	5.958.618,84	
	Ausgaben	5.810.300,00	5.598.200,00	212.100,00 +	5.958.618,84	
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	0,00	0,00	0,00	

Nachtragsvoranschlag 2017 **Gesamtübersicht nach Gruppen**

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Gruppe	Ausgaben	VA 2017 inkl. NVA	Voranschlag 2017	NVA	Rechnung 2016
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	901.100,00	859.000,00	42.100,00 +	829.660,73
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	55.300,00	49.800,00	5.500,00 +	58.658,93
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	1.205.700,00	1.185.300,00	20.400,00 +	1.115.363,25
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	81.900,00	77.000,00	4.900,00 +	65.655,59
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	855.400,00	855.400,00		800.598,68
5	GESUNDHEIT	530.400,00	530.400,00		471.238,43
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	183.900,00	142.900,00	41.000,00 +	201.801,12
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	49.300,00	43.300,00	6.000,00 +	37.708,30
8	Dienstleistungen	1.696.000,00	1.671.100,00	24.900,00 +	1.687.784,77
9	FINANZWIRTSCHAFT	251.300,00	184.000,00	67.300,00 +	690.149,04
	Summe Ordentlicher Haushalt	5.810.300,00	5.598.200,00	212.100,00 +	5.958.618,84
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Sollüberschuß V.J.				
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	5.810.300,00	5.598.200,00	212.100,00 +	5.958.618,84
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	30.000,00		30.000,00 +	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	271.600,00	198.800,00	72.800,00 +	351.922,22
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				
5	GESUNDHEIT				
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	729.100,00	635.600,00	93.500,00 +	782.054,68
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG				4.522,27
8	Dienstleistungen	208.100,00	208.100,00		176.063,11
9	FINANZWIRTSCHAFT				
	Summe Außerordentlicher Haushalt	1.238.800,00	1.042.500,00	196.300,00 +	1.314.562,28
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Sollüberschuß V.J.				
964000	Sollabgang V.J.	105.400,00	105.400,00		202.050,18
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.344.200,00	1.147.900,00	196.300,00 +	1.516.612,46
Gesamtzusammenstellung AOH					
	Einnahmen	1.344.200,00	1.147.900,00	196.300,00 +	1.516.612,46
	Ausgaben	1.344.200,00	1.147.900,00	196.300,00 +	1.516.612,46
	Ergebnis (+/-) AOH	0,00	0,00	0,00	0,00